



Bekanntgabe nach § 5 Abs.2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Axalta Coating Systems Germany GmbH & Co. KG in Wuppertal

Antrag der Axalta Coating Systems Germany GmbH & Co. KG auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Kunstharzfertigung

Bezirksregierung Düsseldorf

Düsseldorf, den 10.02.2023

53.04-0075330-0002-G16-0042/21

Die Axalta Coating Systems Germany GmbH & Co. KG hat mit Datum vom 21.04.2021, zuletzt ergänzt am 16.03.2022, einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Kunstharzfertigung durch einen neuen Auffangbehälter (Catch-Tank) für Gebäude 214 auf dem Betriebsgelände Märkische Straße 243 in 42281 Wuppertal gestellt.

Antragsgegenstand ist die Errichtung und Betrieb eines neuen Catch-Tanks, um im Fall einer Notentspannung austretende Stoffe aus den Reaktoren ableiten und auffangen zu können, die Errichtung und Betrieb zweier neuer Feststoffbefüllanlagen im Gebäude 214, die Erneuerung eines Abschnittes der bestehenden Befüllleitung zum bestehenden Phenoltank und die Anpassung dreier Tanks – Installation neuer Messeinrichtungen und Austausch von Rührwerken- in der Bindemittelfertigung.

Bei der beantragten Änderung der Kunstharzfertigung der Axalta Coating Systems Germany GmbH & Co. KG handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1, Ziffer 4.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so wird gemäß § 9 Abs. 3 UVPG für das Änderungsvorhaben eine Vorprüfung durchgeführt, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1

1. eine UVP-Pflicht besteht und dafür keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind oder
2. eine Vorprüfung, aber keine Prüfwerte vorgeschrieben sind.

Es wurde eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Absatz 3 Nr. 2 und Absatz 4 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 UVPG durchgeführt.

Die UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.





Durch die beantragten Änderungen der Anlage sind keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Der Standort der Anlage und die bestehenden Nutzungen werden nicht verändert. Gleiches gilt für die genehmigte Produktionskapazität. Die bestehenden emittierenden Abluftströme werden nicht erweitert. Es handelt sich zudem nicht um eine störfallrelevante Änderung im Sinne des § 3 Abs. 5b BImSchG, so dass sich angemessenen Abstände oder die Eintrittswahrscheinlichkeit für einen Störfall nicht verändern. Am Standort liegen keine besonderen Qualitätskriterien vor. Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum) werden durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst. Im Untersuchungsraum vorhandene besonders empfindliche schutzbedürftige oder nach Landesrecht geschützte Gebiete werden durch das Vorhaben nicht belastet. Ebenso ergeben sich keine nachteiligen Auswirkungen auf Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, Boden- und Baudenkmäler. Ein den Anlagenstandort und den Betrachtungsraum umfassender Luftreinhalteplan liegt nicht vor.

Gemäß § 5 Abs.1 UVPG stelle ich daher als Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

gezeichnet
K. Jaenichen

